

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An alle
Landräte
im Land Brandenburg

Potsdam, 25. Aug. 1993

Gesch.Z.: III/5-3124
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Rohland

Hausanschluss: 2351

Runderlass III Nr. 94/1993 - III/5

Betr.: Ergänzende Hinweise zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Bezug: Gemeinsamer Runderlass Nr. 83/93 des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen vom 15. Juli 1993 (Amtsblatt Nr. 66 vom 6.8.1993)

Mit dem o. a. gemeinamen Runderlass Nr. 83/93 wurden ergänzende Hinweise zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Land Brandenburg gegeben. Die Hinweise beziehen sich insbesondere auf den zur berücksichtigenden Mietaufwand und die zulässigen Steuersätze. Um die bei der Zustimmung zur Einführung der Zweitwohnungssteuer beabsichtigte Begrenzung der Steuerhöhe zu gewährleisten, bitte ich bei der Genehmigung von Zweitwohnungssteuersatzungen insbesondere darauf zu achten, dass die Zweitwohnungssteuer 10 v.H. des Mietaufwandes bei linearem Steuersatz und 12,5 v.H. des Mietaufwandes bei gestaffelten Steuerbeträgen nicht überschreitet.

Soweit die vorgegebenen Höchstsätze in bereits genehmigten Satzungen überschritten werden, bitte ich die Ihrem Landkreis zugehörigen Gemeinden in geeigneter Weise auf das erhöhte Prozeßrisiko hinzuweisen. Es kann in solchen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Rechtsstreit die Steuersatzung für nichtig erklärt wird, weil die festgesetzten Steuersätze von der Zustimmung zur Einführung der Zweitwohnungssteuer durch das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen nicht abgedeckt sind.

Im Auftrag

gez. Plumbaum
(Plumbaum)

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.